



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. September 2026

Nr. 2026-575 0.1.2 Interpellation der CVP - Die Mitte-Fraktion (Elias Epp, Silenen) zur Strategie der Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an EWA-energieUri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 6. September 2023 reichte die CVP - Die Mitte-Fraktion (Erstunterzeichner Elias Epp, Silenen) eine Interpellation zur Strategie der Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an EWA-energieUri AG ein. Zusammen mit Zweitunterzeichner Flavio Gisler, Schattdorf, beziehen sie sich auf die neu erlangte Aktienmehrheit von Kanton und Korporation Uri an der energieUri AG, womit die Forderung des Landrats aus dem Jahr 2021 erfüllt wird. Damit kann die Stellung des Kantons in Bezug auf die kantonale Eignerstrategie Wasserkraft erfüllt werden. Sie führen aus, dass sich mit diesem wichtigen Schritt der Regierungsrat zukünftig aber auch vermehrt im Spannungsfeld zwischen den wirtschaftlichen Interessen der weiteren Aktionäre der energieUri AG und den öffentlichen Interessen des Kantons Uri stehe. Es gelte insbesondere, zukünftig die Interessen der Öffentlichkeit zu gewichten und zu vertreten. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat mit sechs Fragen um Auskunft über die Strategie des Kantons in Bezug auf die energieUri AG gebeten.

II. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat erachtet die Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Urner Hand an energieUri AG als zentrale Massnahme zur Sicherung der energiepolitischen Handlungsfähigkeit des Kantons Uri. Die Beteiligungen des Kantons (37,3 Prozent) und der Korporation Uri (16 Prozent) von gesamthaft 53,3 Prozent ermöglichen es, die Nutzung der Wasserkraft als wichtigste einheimische Energiequelle strategisch zu steuern, die Versorgungssicherheit - insbesondere im Winter - zu stärken und die Wertschöpfung im Kanton nachhaltig zu sichern.

Die strategische Ausrichtung basiert auf den kantonalen Grundlagen in den Bereichen Energie- und Eigentümerpolitik. Dazu zählen namentlich die kantonale Gesamtenergiestrategie, die Eignerstrategie Wasserkraft und die Eigentümerstrategie energieUri AG. Diese Grundlagen definieren die energie- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Kantons und schaffen den Rahmen für die Wahrnehmung der Rolle des Kantons als Hoheitsträger und Eigentümer.

Die Eignerstrategie Wasserkraft des Urner Regierungsrats wurde am 21. Mai 2025 vom Urner Landrat mit 58:0 Stimmen bei null Enthaltungen zur Kenntnis genommen. Sie verfolgt einen differenzierten Ansatz und stellt sicher, dass der Kanton seine Rolle als Hoheitsträger und Eigentümer verantwortungsvoll und zielgerichtet wahrnimmt.

Dank der Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an der energieUri AG können konkret auch Mehrwerte für die Urner Volkswirtschaft in Zusammenhang mit den bevorstehenden Heimfällen entstehen. Zu denken ist etwa an die Vorteile der energieUri AG als Partnerin von Kanton und Korporation gegenüber ausserkantonalen Unternehmen, aber auch an die Mehrwerte im Hinblick auf die Vielfalt des Arbeitsmarkts, auf die Steuererträge von Kanton und Gemeinden dank Steuersitz im Kanton Uri oder die Berücksichtigung von lokalen Zulieferfirmen.

III. Antwort des Regierungsrats zu den gestellten Fragen

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die künftigen Konzessionsvergaben nicht zum Nachteil des Kantonshaushalts erfolgen?

Konzessionsvergaben erfolgen auf der Grundlage klar definierter rechtlicher, wirtschaftlicher und energiepolitischer Kriterien.

Die kantonale Gewässernutzungsgesetzgebung bestehend aus dem Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) und der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) legt als Basis der Energiestrategie die notwendigen Zuständigkeiten und die massgebenden Verfahren fest und gibt Aufschluss über Inhalt, Ausübung, Erteilung, Beendigung und Erneuerung einer Konzession sowie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Der Regierungsrat stellt basierend auf der kantonalen Eignerstrategie insbesondere sicher, dass:

- angemessene, marktgerechte und stabile finanzielle Erträge für den Kanton erzielt werden;
- die langfristige Wertschöpfung im Kanton gesichert wird;
- und Projekte einen substantiellen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Gesamtenergiestrategie leisten.

Die Abgeltungen im Zusammenhang mit Konzessionen werden dabei so ausgestaltet, dass sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und eine nachhaltige Beteiligung des Kantons an der Wertschöpfung ermöglichen. Die Eignerstrategie Wasserkraft unterscheidet dazu zwischen verschiedenen Kategorien von Kraftwerken.

Kategorie 1

Strategisch bedeutende Anlagen, bei denen eine stärkere Beteiligung des Kantons oder eine aktive Rolle der öffentlichen Hand angestrebt wird. Ein wesentliches Interesse des Kantons stellen stabile Erträge dar, wobei verschiedene Modelle geprüft werden sollen (die Ausübung Heimfall, die direkte Beteiligung oder das Aufgeld).

Kategorie 2

Anlagen mit regionaler Versorgungsfunktion, bei denen die bestehende Struktur grundsätzlich beibehalten wird. Der Heimfallverzicht soll dem Kanton einheitlich und als jährliche Zahlung abgegolten werden, wobei der Verzicht auf den unentgeltlichen Heimfall der nassen Anlageteile und die möglichen Gewinne aus dem Betrieb des Kraftwerks berücksichtigt werden sollen.

Kategorie 3

Anlagen mit untergeordneter Bedeutung, bei denen Einzelfalllösungen im Vordergrund stehen.

Der Kanton partizipiert nicht nur über Wasserzinsen und Konzessionsabgaben an der Nutzung der Wasserkraft, sondern beteiligt sich bei strategisch bedeutenden Anlagen in der Regel auch direkt an den Kraftwerksgesellschaften. Dadurch kann der Kanton zusätzlich an deren langfristigen Wertschöpfung und Ertragskraft teilhaben. Gleichzeitig ist er damit - wie andere Beteiligte auch - den energiewirtschaftlichen Risiken, insbesondere Marktpreis-, Produktions- und Investitionsrisiken, ausgesetzt.

Vor einer Entscheidung über eine Beteiligung muss deshalb jeweils eine sorgfältige Abwägung der damit verbundenen Chancen und Risiken unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen für den Kanton erfolgen. So wird sichergestellt, dass der Kanton einerseits angemessen an der Wertschöpfung partizipiert, andererseits jedoch keine unverhältnismässigen finanziellen Risiken übernimmt.

Die Entscheidungskompetenz bei Konzessionsvergaben und die damit verbundenen Ausgaben liegt bei Anlagen mit einer Bruttoleistung grösser als 1 Megawatt (MW) beim Landrat, wobei diese Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei Wasserkraftanlagen mit einer Bruttoleistung von weniger als 1 MW liegt die Zuständigkeit für die Konzessionserteilung nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewässernutzungsrechts beim Regierungsrat (Art. 18 Abs. 3 GNV). Mit der Konzession werden die Ausgaben beschlossen, die die Konzession mit sich bringt, namentlich für die Beteiligung nach Artikel 24 und für weitere entschädigungspflichtige Leistungen der Konzessionärin bzw. des Konzessionärs.

Was die Entscheidungsfindung bei der Konzessionsvergabe in Konkurrenzsituationen betrifft, legt Artikel 2e GNV die Kriterien im Detail fest. Der Vorzug gebührt danach der Bewerberin oder dem Bewerber, deren oder dessen Vorhaben dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient oder, falls mehrere Vorhaben dem öffentlichen Wohl gleichermassen dienen, der Bewerberin oder dem Bewerber, durch deren oder dessen Vorhaben für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist (Art. 2a Abs. 1 GNV). Für die Bestimmung des öffentlichen Wohls sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung in den vier Dimensionen Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft und Beteiligung der öffentlichen Hand massgebend (Art 2e Abs. 2 GNV). Die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers bestimmt sich anhand der Aspekte der Stromproduktion (GWh/a), der bedarfsgerechten Energieerzeugung (Anteil Winter- oder Spitzenstrom in GWh/a), der Energieeffizienz (kWh/m Restwasserstrecke) und der spezifischen Wertschöpfung (Quotient aus Marktpreis in Rp./kWh und Gestehungskosten in Rp./kWh)

(Art. 2e Abs. 3 GNV). Erweisen sich Vorhaben als gleichwertig, so entscheidet der Landrat, wenn er für die Erteilung der Konzession zuständig ist (Art. 2e Abs. 5 GNV).

2. *Gibt es Verpflichtungen in Bezug auf künftige Konzessionsvergaben gegenüber energieUri?*

Nein, Verpflichtungen im rechtlichen Sinne gibt es nicht. Im Zuge der Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse an der energieUri AG im Jahr 2023 haben sich die Ankeraktionärinnen und -aktionäre allerdings darauf verständigt, gemeinsam den langfristigen und dauerhaften Unternehmenserfolg von energieUri AG zu sichern respektive auszubauen und die gegenseitigen Erwartungen abzustimmen.

In diesem Zusammenhang bringen die Ankeraktionärinnen und -aktionäre ihre jeweiligen Stärken gezielt in die Weiterentwicklung der energieUri AG ein. Zu denken ist dabei etwa an die Bereitstellung finanzieller Mittel für künftige Investitionen oder an die Berücksichtigung der energieUri AG bei der Rekonzessionierung oder bei der Vermarktung von Energiebezugsrechten.

Die Beiträge der öffentlichen Hand erfolgen unter strikter Einhaltung der rechtlichen und staatspolitischen Rahmenbedingungen. Politisch massgeblich sind zudem die Förderung der Wohlfahrt aller sowie die Wahrung der öffentlichen Urner Gesamtinteressen. Zudem stehen sämtliche Beiträge des Kantons unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe (der Landrat und das Volk).

3. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im Verwaltungsrat nicht nur politische, sondern auch fachliche Kompetenzen vertreten sind?*

Der Regierungsrat misst der fachlichen Kompetenz im Verwaltungsrat grosse Bedeutung bei. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird darauf geachtet, dass insbesondere folgende Kompetenzen vertreten sind:

- fundierte Kenntnisse der Energiemärkte und regulatorischen Rahmenbedingungen
- Erfahrung im Betrieb, in der Entwicklung und Finanzierung von Energieinfrastrukturen
- unternehmerische und strategische Führungskompetenz

Die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat erfolgt im Einklang mit den Public Corporate Governance (PCG)-Richtlinien des Kantons Uri. Diese sehen vor, dass der Kanton Einsitz im obersten Führungsorgan nehmen kann, sofern dies zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

Die Wahl der kantonalen Vertretenden erfolgt durch den Landrat. Damit ist gewährleistet, dass sowohl die politische Legitimation als auch die fachliche Eignung angemessen berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass der Verwaltungsrat aus insgesamt sieben Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist unabhängig und drei Mitglieder werden von Swiss Life (zwei Sitze) und CKW (ein Sitz) nominiert. Dies sichert die Kompetenzen des Gremiums, namentlich im Bereich der finanziellen Expertise und dem spezifischem Fachwissen.

4. *Wie möchte der Regierungsrat bei den Energiebezugsrechten und mit Blick auf die nächsten VR-Wahlen einen entscheidenden Einfluss geltend machen?*

Der Einfluss des Kantons ergibt sich aus mehreren Rollen: einerseits als Gewässereigentümer und damit auch als Konzessionsgeber, andererseits als Aktionär der energieUri AG und - je nach Modell - als Mitbeteiligter an Partnerwerken. Davon zu unterscheiden sind die Energiebezugsrechte des Kantons. Diese können sich insbesondere aus Konzessionen oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben und bestehen unabhängig von einer Beteiligung an einem Energieunternehmen. Sie bilden ein eigenständiges Instrument zur Wahrung der energiepolitischen und wirtschaftlichen Interessen des Kantons. Die Eignerstrategie Wasserkraft 2024 zeigt auf, dass bereits die ausgewogene Strategie dem Kanton Mitspracherechte und Informationsrechte verschafft, insbesondere über Beteiligungen und Verwaltungsratsmandate.

Mit Blick auf die grossen Konzessionen der Kategorie 1 wird der Regierungsrat insbesondere folgende Kriterien heranziehen:

- Wahrung der finanziellen Interessen des Kantons unter Berücksichtigung der eigenständigen Interessen und Zuständigkeiten der weiteren beteiligten öffentlichen Körperschaften
- Sicherung des Einflusses auf strategisch bedeutsame Anlagen
- Gewährleistung einer zuverlässigen und regional verankerten Stromversorgung
- Erhalt und Ausbau der Wertschöpfung in Uri
- Vereinbarkeit mit den PCG-Richtlinien und Vermeidung von Interessenkonflikten

Im Hinblick auf die Verwaltungsratswahlen wird darauf geachtet, dass Personen gewählt werden, die die strategischen Ziele des Kantons fachlich kompetent und verantwortungsvoll vertreten.

5. *Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Interessen und öffentlichen Interessen?*

Der Regierungsrat verfolgt im Rahmen seiner Eigentümerrolle eine ausgewogene Eigentümerstrategie, die die wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen auf kantonaler sowie übergeordneter Ebene berücksichtigt. Die Vorgaben der Gesamtenergiestrategie, der Eignerstrategie Wasserkraft sowie die Grundsätze der kantonalen Beteiligungspolitik fliessen dabei zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte des Kantons in die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die energieUri AG ein.

Der wirtschaftliche Erfolg der energieUri AG ist Voraussetzung für Investitionen, Innovation und eine sichere Energieversorgung. Gleichzeitig stellt der Regierungsrat sicher, dass die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben. Dazu gehören insbesondere:

- die Sicherstellung einer zuverlässigen und gesetzeskonformen Grundversorgung für die Urner Stromverbrauchenden;

- die angemessene Berücksichtigung der energiepolitischen Interessen des Kantons Uri sowie der gesamtschweizerischen Versorgungssicherheit;
- sowie die nachhaltige Sicherung der regionalen Wertschöpfung.

Der Regierungsrat berücksichtigt zudem die Anforderungen an eine effiziente und transparente Steuerung der Beteiligungen im Sinne der Public Corporate Governance. Die entsprechenden Fragestellungen werden im Rahmen der laufenden politischen Arbeiten - insbesondere gestützt auf parlamentarische Vorstösse - fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Die Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand ermöglicht es, diese unterschiedlichen Interessen in einer abgestimmten Weise zu berücksichtigen und langfristig tragfähige Lösungen sicherzustellen.

6. *Wie stellt der Regierungsrat die Wahrung des öffentlichen Interesses sicher?*

Die Wahrung der öffentlichen Interessen erfolgt durch eine aktive, verantwortungsvolle und langfristig ausgerichtete Eigentümerrolle des Kantons Uri. Der Regierungsrat nimmt diese Aufgabe nicht isoliert wahr, sondern im Zusammenspiel mit den verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeiten des Landrats sowie unter Berücksichtigung der kantonalen Gesamtenergiestrategie und der Eignerstrategie Wasserkraft.

Zu den zentralen Instrumenten zur Wahrung der öffentlichen Interessen gehören insbesondere:

- die gezielte Einflussnahme über die Organe der Gesellschaft;
- die politische Steuerung durch Regierungsrat und Landrat;
- sowie die Ausgestaltung und Vergabe von Konzessionen nach sachlichen, rechtlichen, finanziellen und energiepolitischen Kriterien.

Der Kanton Uri nimmt im Bereich der Wasserkraft verschiedene Rollen wahr. Er ist einerseits Eigentümer bzw. Mitträger von Beteiligungen, andererseits Konzessionsgeber und zugleich verantwortlich für die übergeordnete energiepolitische Ausrichtung des Kantons. Diese verschiedenen Rollen sind sorgfältig aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat stellt sicher, dass dabei nicht Einzelinteressen, sondern die öffentlichen Gesamtinteressen des Kantons Uri massgebend sind.

Soweit weitere öffentliche Körperschaften, insbesondere die Korporationen oder Gemeinden, beteiligt sind, nehmen diese ihre Eigentümerinnen- und Beteiligungsrechte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse selbstständig wahr. Eine Abstimmung gemeinsamer Interessen bleibt davon unberührt.

Die öffentlichen Interessen, die der Kanton in diesem Zusammenhang zu wahren hat, sind vielschichtig. Dazu gehören insbesondere:

- eine sichere und langfristig verlässliche Energieversorgung;
- die Stärkung der Versorgungssicherheit, insbesondere im Winter;

- die Sicherung und Weiterentwicklung der Wertschöpfung im Kanton Uri;
- ein sachgerechter und nachhaltiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen;
- die Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen;
- sowie eine wirtschaftlich tragfähige Entwicklung der betroffenen Unternehmen und Anlagen.

Der Regierungsrat berücksichtigt dabei, dass die öffentlichen Interessen je nach Kraftwerk, Versorgungssituation und strategischer Bedeutung unterschiedlich zu gewichten sind. Aus diesem Grund basiert die Eignerstrategie Wasserkraft auf einer differenzierten Behandlung der Kraftwerkskategorien.

Bei strategisch bedeutenden Anlagen wird geprüft, in welchem Umfang eine stärkere Beteiligung oder Mitwirkung der öffentlichen Hand angezeigt ist, um den langfristigen energiepolitischen und volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons bestmöglich Rechnung zu tragen. Bei Anlagen mit regionaler Versorgungsfunktion steht demgegenüber die Sicherung bewährter Strukturen und einer verlässlichen Versorgung im Vordergrund. Bei kleineren Anlagen sind pragmatische Einzelfalllösungen angezeigt.

Diese differenzierte Betrachtungsweise stellt sicher, dass der Kanton seine strategischen Interessen gezielt wahrnehmen kann, ohne funktionierende und bewährte Versorgungsstrukturen unnötig zu verändern. Sie erlaubt es, öffentliche Interessen nicht schematisch, sondern verhältnismässig und dem jeweiligen Einzelfall angepasst zu verfolgen.

Die Wahrung der öffentlichen Interessen erfolgt zudem nicht losgelöst von den Konzessionsvergaben. Gerade bei der Erteilung oder Erneuerung von Konzessionen verfügt der Kanton über ein zentrales Steuerungsinstrument. Im Rahmen dieser Verfahren achtet der Regierungsrat darauf, dass neben den rechtlichen Anforderungen auch die energiepolitischen, wirtschaftlichen und versorgungspolitischen Interessen des Kantons angemessen berücksichtigt werden. Die Konzession ist damit nicht nur ein Nutzungsrecht, sondern zugleich ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der kantonalen Strategie im Bereich der Wasserkraft.

Wie bereits in den vorangehenden Antworten dargelegt, erfolgt die Wahrung des öffentlichen Interesses somit auf mehreren Ebenen gleichzeitig: durch die strategische Eigentümerrolle des Kantons, durch die gezielte Mitwirkung in den Organen der Gesellschaft, durch die differenzierte Eignerstrategie Wasserkraft sowie durch die politischen und rechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Konzessionen. Hinzu kommt die politische Verantwortung von Regierungsrat und Landrat, die sicherstellt, dass grundlegende Weichenstellungen demokratisch abgestützt und legitimiert sind.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Antwort des Regierungsrats vom 29. September 2026 auf die Motion Michael Arnold, Altdorf, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons (sowie der Gemeinden und Korporationen) an Energieunternehmen zu verweisen. Der Regierungsrat ist gewillt, die bestehenden Grundlagen gesamthaft zu überprüfen und den zusätzlichen Regelungsbedarf für Beteiligungen des Kantons an Energieunternehmen zu klären. Zu prüfen ist insbesondere, ob und in welchem Umfang zusätzliche gesetzliche Vor-

gaben für eine kohärente, transparente und demokratisch legitimierte Beteiligungssteuerung erforderlich sind. Dabei ist auf den bestehenden Bestimmungen aufzubauen und der besonderen Beteiligungsstruktur der energieUri AG Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass die öffentlichen Interessen des Kantons Uri (und damit der Urner Bevölkerung) nicht durch ein einzelnes Instrument, sondern durch ein abgestimmtes Gesamtsystem gewahrt werden. Dieses umfasst die Eigentümerstrategie, die Eignerstrategie Wasserkraft, die Ausübung der Aktionärsrechte, die Konzessionspolitik sowie die politische Steuerung durch die zuständigen Organe. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Kanton Uri seine energiepolitischen, wirtschaftlichen und versorgungspolitischen Interessen nachhaltig und verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Sollten sich in diesem System gleichwohl Lücken zeigen, gilt es diese im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsarbeiten zur Motion Michael Arnold, Altdorf, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons (sowie der Gemeinden und Korporationen) an Energieunternehmen zu schliessen.

IV. Fazit

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an der energieUri AG ein zentrales Instrument zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie darstellt. Sie stärkt die Position des Kantons Uri im Bereich der Wasserkraft, sichert die Versorgung langfristig und ermöglicht eine nachhaltige Wertschöpfung im Kanton. Gleichzeitig bleibt die demokratische Kontrolle gewährleistet: Der Landrat entscheidet als Konzessionsgeber über wesentliche Nutzungsrechte im Bereich der Wasserkraft und nimmt damit eine zentrale Rolle wahr.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton mit den bestehenden Instrumenten und der gewählten Strategie über eine tragfähige Grundlage verfügt. Die Governance- und Steuerungsinstrumente werden - auch mit Blick auf die laufenden parlamentarischen Arbeiten - überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsarbeiten zur Motion Michael Arnold, Altdorf, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons (sowie der Gemeinden und Korporationen) an Energieunternehmen wird sich zeigen, ob und in welchem Umfang allenfalls zusätzlicher Regulierungsbedarf in inhaltlicher Hinsicht besteht.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; BD Amt für Energie; BD Direktionssekretariat; FD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzlerdirektor



Beilage

LA.2023-0606 II. Interpellationstext